**Inhalt**

[1. Weshalb ist Datenschutz so wichtig? 3](#_Toc521681196)

[2. Welches Gesetz findet für kirchliche Stellen Anwendung? 3](#_Toc521681197)

[3. Was sind personenbezogene Daten? 4](#_Toc521681198)

[4. Wer ist der Verantwortliche? 4](#_Toc521681199)

[5. Betroffenenrechte 4](#_Toc521681200)

[5.1. Welche Informationen kann der Betroffene über die bei einem Verantwortlichen verarbeiteten, personenbezogenen Daten erhalten? 4](#_Toc521681201)

[5.2. Wer ist für die Löschung von personenbezogenen Daten eines Gemeindemitglieds verantwortlich, wenn dieses die Löschung verlangt? 5](#_Toc521681202)

[5.3. Bei wem können Sie Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen? 5](#_Toc521681203)

[5.4. Wer darf Auskunft verlangen? 5](#_Toc521681204)

[5.5. Informationspflichten 6](#_Toc521681205)

[5.5.1. Müssen Abonnenten der Pfarrnachrichten (online) per E-Mail auf die Aktualisierung der Datenschutzerklärung hingewiesen werden? 6](#_Toc521681206)

[6. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten 6](#_Toc521681207)

[6.1. Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig? 6](#_Toc521681208)

[6.2. Rechtsgrundlage: Gesetzliche Rechtsvorschrift 7](#_Toc521681209)

[6.2.1. Dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten gespeichert werden? 7](#_Toc521681210)

[6.3. Rechtsgrundlage: Einwilligung 7](#_Toc521681211)

[6.3.1. Müssen von jedem die Einverständniserklärungen archiviert werden? 8](#_Toc521681212)

[6.3.2. Müssen Einwilligungen widerrufen werden, wenn man aus dem Amt (z.B. Ehrenamt/GPGR-Mitglied) ausscheidet? 8](#_Toc521681213)

[6.3.3. Dürfen personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht werden? 8](#_Toc521681214)

[6.3.4. Handelt es sich bei Fotos um personenbezogene Daten? 8](#_Toc521681215)

[6.3.5. Benötigen wir für Fotos eine Einwilligung? 8](#_Toc521681216)

[6.3.6. Gibt es Ausnahmen für das sogenannte „Beiwerk“? 9](#_Toc521681217)

[6.3.7. Was gilt für Bilder auf Internetseiten? 10](#_Toc521681218)

[6.3.8. Müssen für Bilder auf der Internetseite der Gemeinde, die vor dem 25.05.2018 „hochgeladen“ wurden, neue Einwilligungen eingeholt werden? 10](#_Toc521681219)

[6.3.9. Was muss bei Fotos von Kindern beachtet werden? 10](#_Toc521681220)

[6.3.10. Wird für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verstorbener eine Einwilligung benötigt? 10](#_Toc521681221)

[6.3.11. Dürfen weiter Pfarrbriefe per Post versandt werden? 10](#_Toc521681222)

[6.3.12. Dürfen Newsletter oder Pfarrbriefe per Mail versendet werden? 11](#_Toc521681223)

[6.3.13. Was muss bei Pfarrbriefen weiter beachtet werden? 11](#_Toc521681224)

[6.3.14. Wie verhält es sich in der Gemeindearbeit mit Geburtstagslisten, Sternsingerlisten etc.? 12](#_Toc521681225)

[6.3.15. Dürfen unsere Gottesdienste via Kamera übertragen werden? 13](#_Toc521681226)

[6.4. Rechtsgrundlage: Vertrag 14](#_Toc521681227)

[6.4.1. Müssen bestehende Verträge der Gemeinden mit Blick auf die neue Gesetzeslage umgestellt werden? 14](#_Toc521681228)

[6.4.2. Dürfen persönliche Daten eines Beschäftigten gespeichert werden? 14](#_Toc521681229)

[6.5. Rechtsgrundlage: Erfüllung von rechtlichen Pflichten 14](#_Toc521681230)

[6.6. Rechtsgrundlage: Lebenswichtige Interessen 14](#_Toc521681231)

[6.7. Rechtsgrundlage: Wahrnehmung von Aufgaben 14](#_Toc521681232)

[6.8. Rechtsgrundlage: Berechtigtes Interesse 14](#_Toc521681233)

[7. Verschiedenes 15](#_Toc521681234)

[7.1. Wie ist mit der Angabe der religiösen Zugehörigkeit umzugehen? 15](#_Toc521681235)

[7.2. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten 15](#_Toc521681236)

[7.2.1. Wie ist sicherzustellen, dass sich die Gemeinden konform zum KDG verhalten und wie unterstützt uns dabei der neue Datenschutzbeauftragte? 15](#_Toc521681237)

[7.2.2. Wer ist der Datenschutzbeauftragte im Pastoralverbund? 16](#_Toc521681238)

[7.3. Versenden von personenbezogenen Daten 16](#_Toc521681239)

[7.3.1. Dürfen wir weiterhin per Mail kommunizieren? Ggf. unter welchen Rahmenbedingungen? 16](#_Toc521681240)

[7.4. Auftragsverarbeitung 16](#_Toc521681241)

[7.4.1. Wer ist Auftragsverarbeiter? 16](#_Toc521681242)

[7.4.2. Was unterscheidet den Auftragsverarbeiter vom Angestellten? 16](#_Toc521681243)

[7.4.3. Müssen bei einer Verarbeitung im Auftrag besondere Verträge geschlossen werden? 17](#_Toc521681244)

[7.4.4. Was muss bei einer Auftragsverarbeitung noch beachtet werden? 17](#_Toc521681245)

[7.5. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten 17](#_Toc521681246)

[7.5.1. Muss jede Gemeinde ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen? 17](#_Toc521681247)

[7.5.2. Wozu dient das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten 18](#_Toc521681248)

[7.5.3. Was muss dieses Verzeichnis enthalten? 18](#_Toc521681249)

[7.6. Technische und organisatorische Maßnahmen 18](#_Toc521681250)

[7.6.1. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen? 18](#_Toc521681251)

[7.7. Speicherung 19](#_Toc521681252)

[7.7.1. Dürfen die Datensätze, z.B. von Kommunionjahrgängen, gespeichert bleiben, auch wenn der Kurs beendet ist? 19](#_Toc521681253)

[7.7.2. Dürfen ehrenamtliche MitarbeiterInnen die Daten ihrer Zielgruppe (z.B. für die Einladung zum Senioren-Geburtstag?) auf privaten Geräten speichern? 19](#_Toc521681254)

[7.8. Verpflichtung auf das Datengeheimnis 19](#_Toc521681255)

[7.8.1. Ist eine Datenschutzunterweisung gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz BDSG (alt) erforderlich, und wer führt diese durch? 20](#_Toc521681256)

[7.8.2. Müssen Ehrenamtliche eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterschreiben? 20](#_Toc521681257)

# Weshalb ist Datenschutz so wichtig?

Der Schutz natürlicher Personen vor unberechtigter Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist Ausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Hiernach bestimmt jeder Mensch grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten.

Die Datenschutzgrundverordnung, das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz und andere Spezialgesetze bestimmen, wie dieser Schutz ausgestaltet wird.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Vorschriften und Grundsätze zum Schutz natürlicher Personen also zu beachten um sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen gewahrt werden.

# Welches Gesetz findet für kirchliche Stellen Anwendung?

Die Europäische Union hat bereits 2016 eine Verordnung erlassen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt. Dies ist die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Sie gilt ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar und ersetzt die bis dahin gültigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.

In der DSGVO sind so genannte „Öffnungsklauseln“ enthalten. Diese Öffnungsklauseln erlauben es den Gesetzgebern der einzelnen Mitgliedsstaaten, in bestimmten Bereichen eigene Regelungen zu treffen. Zusätzlich dürfen Kirchen oder religiöse Vereinigungen auch weiterhin eigene Regelungen zum Datenschutz treffen.

Die katholische Kirche hatte bereits vor dem 25.05.2018 eigene Regelungen zum Datenschutz, die sie aber an die Anforderungen der DSGVO anpassen musste. Sie hat deswegen die bisher geltende KDO ersetzt durch das KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz).

Für katholische, kirchliche Stellen ist deshalb ab dem 24.05.2018 das KDG anzuwenden.

Kirchliche Stellen sind nach § 3 KDG

* die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände
* den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform
* die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform

Wenn Sie also für eine dieser Stellen tätig sind, müssen Sie sich an das KDG halten und nicht an die DSGVO.

# Was sind personenbezogene Daten?

Worum es sich bei personenbezogenen Daten handelt, ist in § 4 Nr. 1 KGD geklärt. Danach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen.

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere

mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu

Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen

Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen,

wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert

werden kann.

# Wer ist der Verantwortliche?

Der Begriff ist in § 4 Nr. 9 KDG geregelt. Demnach ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Im Beschäftigungsverhältnis ist das z.B. i.d.R. der Arbeitgeber, da dieser das Weisungsrecht Ihnen gegenüber hat und Sie nur das ausführen, was Ihnen im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses vorgegeben wurde.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie selbst z.B. dann sein, wenn Sie sich über Weisungen hinwegsetzen und personenbezogene Daten zu anderen Zwecken oder mit anderen Mitteln verarbeiten als vorgegeben oder als es zu ihrer Tätigkeit gehört.

# Betroffenenrechte

## Welche Informationen kann der Betroffene über die bei einem Verantwortlichen verarbeiteten, personenbezogenen Daten erhalten?

Welche Informationen der Betroffene vom Verantwortlichen verlangen kann, ergibt sich aus § 17 KDG.

Im Wesentlichen sind dies folgende Punkte:

* Die betroffene Person kann zum einen Auskunft darüber verlangen, ob sie betreffende, personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht.
* Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten über den Auskunftsteller verarbeitet, so hat diese Person zusätzlich ein Recht auf Auskunft über folgende Informationen:
	+ die Verarbeitungszwecke
	+ die Kategorien personenbezogener Daten
	+ die Empfänger oder Kategorien von Empfängern denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind
	+ die geplante Dauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
	+ das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung
	+ das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
	+ das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht
	+ die Herkunft der Daten (falls nicht bei der betroffenen Person erhoben)
	+ das Bestehen von automatisierten Entscheidungsfindungen, einschließlich Profiling
	+ bei Übertragung in ein Drittland, hat die Person über geeignete Garantien gemäß § 40 KDG im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden

Der Verantwortliche muss dem Betroffenen, der um Auskunft bittet, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Wenn die Person den Antrag elektronisch stellt, kann dies auch in der gewählten Form erfolgen.

## Wer ist für die Löschung von personenbezogenen Daten eines Gemeindemitglieds verantwortlich, wenn dieses die Löschung verlangt?

Für die Löschung von personenbezogenen Daten ist der Verantwortliche gem. § 4 Nr. 9 KDG zuständig. Das ist derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der Daten des Betroffenen entscheidet.

Bevor Sie allerdings Daten tatsächlich löschen, stellen Sie sicher, dass ein solcher Anspruch des Betroffenen auch wirklich besteht, denn nicht immer ist dieses der Fall. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Löschung ergeben sich aus § 19 KDG.

Insbesondere Löschungen von Daten aus dem Taufregister oder von Meldedaten sollten Sie nicht vornehmen. Halten Sie im Zweifelsfall Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten und mit Ihrem Datenschutzbeauftragten.

## Bei wem können Sie Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen?

Einen Auskunftsanspruch haben Sie nach § 17 KDG gegenüber dem Verantwortlichen, also demjenigen, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet. Dieser muss nur über die bei ihm verarbeiteten Daten informieren. Er muss Ihnen aber auch sagen, an wen er Ihre personenbezogenen Daten weitergibt, sodass Sie die Möglichkeit haben, auch dort Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen.

## Wer darf Auskunft verlangen?

Auskunft über seine personenbezogenen Daten darf nur der Betroffene selbst verlangen. Damit nicht versehentlich sensible Daten an eine unberechtigte Person herausgegeben werden, müssen Sie den Auskunftsteller bei berechtigtem Zweifel an dessen Identität vor der Erteilung der Auskunft identifizieren.
Stellen Sie Kontrollfragen, die nur der Betroffene selbst beantworten kann oder versenden Sie die Daten nur an bereits bei Ihnen gespeicherte Adressen. Bei sensiblen Daten lassen Sie sich einen amtlichen Lichtbildausweis des Auskunftstellers zeigen.

Ist es nicht möglich die Person zweifelsfrei zu identifizieren, geben Sie keine Informationen heraus!

## Informationspflichten

### Müssen Abonnenten der Pfarrnachrichten (online) per E-Mail auf die Aktualisierung der Datenschutzerklärung hingewiesen werden?

Die Pflicht zur Information besteht nach § 15 KDG dann, wenn personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass neue Abonnenten, deren Daten erstmalig nach dem 24.05.2018 erhoben werden, über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren sind. Eine Pflicht, bestehende Abonnenten über die Aktualisierung der Informationen zu informieren, kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden.

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

## Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig?

Das KDG geht von einem grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus. § 6 KDG bestimmt allerdings, unter welchen Umständen die Verarbeitung trotzdem zulässig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

* eine gesetzliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an
* eine Einwilligung liegt vor
* die Verarbeitung ist zur Durchführung eines Vertrages erforderlich
* die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
* die Verarbeitung ist notwendig um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen
* die Verarbeitung erfolgt für die Wahrnehmung einer Aufgabe die im kirchlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt
* die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich

## Rechtsgrundlage: Gesetzliche Rechtsvorschrift

### Dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten gespeichert werden?

Die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses wird in § 53 KDG geregelt. Hierunter fallen alle personenbezogenen Daten, die für die Entscheidung über die Begründung, die Durchführung oder für die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Also dürfen auf Grundlage von § 53 KDG z.B. Bewerbungsunterlagen verarbeitet werden. Eine zusätzliche Einwilligung ist hierfür nicht nötig.

Für die Verarbeitung von Daten eines Beschäftigten, die nicht für die o.g. Zwecke erforderlich sind, wird eine andere Rechtsgrundlage benötigt, wie z.B. die Einwilligung oder ein Gesetz.

## Rechtsgrundlage: Einwilligung

Eine Einwilligung wird benötigt, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage, wie z.B. aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages mit dem Betroffenen, erlaubt ist.

Die Einwilligungserklärung muss nach § 8 Abs. 2 KDG schriftlich erfolgen und nachstehende Informationen enthalten:

* die zu verarbeitenden Daten / Datenkategorien

Zum Beispiel: Name, Anschrift und E-Mailadresse oder Kontaktdaten und Zahlungsdaten

* den Zweck der Verarbeitung

Zum Beispiel: eine genau benannte Veranstaltung, ein besonderer Anlass oder ein bestimmter Grund, Veröffentlichung von Bildern zu näher zu benennenden Zwecken

* Freiwilligkeit der Einwilligung sowie der Hinwies, dass bei Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen.
* Möglichkeit zum jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft,

Hinweis: Der Widerruf muss so einfach wie die Einwilligung sein

* Folgen bei Nichteinwilligung

Zudem muss jede Einwilligung durch unmissverständliche Willensbekundung erfolgen, d.h. sie muss aktiv erteilt werden. Eine vorgefertigte Erklärung, bei der z.B. das Häkchen schon von vorneherein gesetzt ist, ist nicht zulässig.

Ein Muster, welches diese Voraussetzungen erfüllt und weiter angepasst werden kann, wird den Gemeinden zugesandt.

### Müssen von jedem die Einverständniserklärungen archiviert werden?

Das KDG schreibt vor, dass Einwilligungen schriftlich erfolgen müssen.

Da der Verantwortliche die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften des KDG trägt, sollten Sie diese Einwilligungen sorgfältig verwahren.

### Müssen Einwilligungen widerrufen werden, wenn man aus dem Amt (z.B. Ehrenamt/GPGR-Mitglied) ausscheidet?

Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können nicht allgemein, sondern nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt fällt dieser Verarbeitungszweck weg, sodass eine Weiterverarbeitung zum Zwecke der Ausübung des Ehrenamtes auch ohne ausdrücklichen Widerruf der Einwilligung unzulässig wäre.

Genauso verhält es sich auch in anderen Situationen, in denen der Zweck für die Verarbeitung der Daten wegfällt.

Einwilligungen können zudem nur vom Betroffenen widerrufen werden. Der Verantwortliche kann den Widerruf für den Betroffenen nicht ausüben.

### Dürfen personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht werden?

Für eine Veröffentlichung von personenbezogene Daten im Internet brauchen Sie nach der Ausführungsverordnung zur KDO eine Einwilligung der betroffenen Personen oder ggf. des gesetzlichen Vertreters. Beachten Sie bitte die besonderen Anforderungen an die Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger.

### Handelt es sich bei Fotos um personenbezogene Daten?

Nach § 4 KDG sind personenbezogene Daten Information, die die Identifizierung einer Person ermöglichen.

Bei Fotos sind solche Informationen in der Regel gegeben. Anhand von Gesichtern, Örtlichkeiten, Kleidung oder der mit digitalen Fotos verbundenen Meta-Daten, wie Kennungen oder Ortsangaben, ist häufig eine Identifizierung von Personen möglich. In diesem Fall handelt es sich auch bei Fotos um personenbezogene Daten.

### Benötigen wir für Fotos eine Einwilligung?

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich eine Einwilligung notwendig, wenn nicht ein anderer Erlaubnistatbestand gegeben ist. Bei digitalen Fotos ist bereits das Anfertigen (erheben und speichern) der Bilder eine Art der Verarbeitung, für die eine Einwilligung benötigt wird. Darüber hinaus ist in den jeweiligen Verwendungszweck gesondert einzuwilligen.

Darüber hinaus kommen nach § 6 Abs. 1 weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Fotos in Betracht, insbesondere wenn die

* Verarbeitung im kirchlichen Kontext aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift erfolgt oder
* die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. In diesem Fall ist jedoch immer eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Erläuterungen zu Fragen des Umgangs mit Bildern und Fotografien

zum Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten „Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren“, den Sie unter <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek/> finden.

### Gibt es Ausnahmen für das sogenannte „Beiwerk“?

Derzeit ist unklar, ob das Kunsturhebergesetz neben der DSGVO bzw. dem KDG weiter Geltung hat, da es schon vor Inkrafttreten der beiden Gesetze galt, bisher nicht mit den neuen Vorschriften in Einklang gebracht wurde und daher überlagert wird.

Eine erste gerichtliche Entscheidung hält das KUG jedoch für weiter anwendbar. Unabhängig davon, ob man dieser Ansicht derzeit folgt, können jedenfalls die im KUG genannten Kriterien im Rahmen einer Interessenabwägung, die in Fällen des § 6 Abs. 1 lit. g KDG notwendig ist, herangezogen werden.

§ 23 KUG stellt klar, dass Fotos unter bestimmten Umständen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden können. Dabei werden folgende Praxis-Fälle genannt:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Wichtig ist bei allen Fällen, dass nicht die einzelne Person herausstechen darf, es also primär und offenkundig um das fotografierte Ereignis an sich gehen soll.

Widerspricht jedoch eine auf den Bildern identifizierbare Person der Verarbeitung oder Veröffentlichung, so sind diese Bilder zu entfernen oder die Person unkenntlich zu machen, sofern diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

### Was gilt für Bilder auf Internetseiten?

Nach der derzeit noch anzuwendenden Durchführungsverordnung zur KDO sind Veröffentlichungen im Internet nur mit der Einwilligung der entsprechenden Personen zulässig.

### Müssen für Bilder auf der Internetseite der Gemeinde, die vor dem 25.05.2018 „hochgeladen“ wurden, neue Einwilligungen eingeholt werden?

Pauschal kann dies nicht beantwortet werden. Alteinwilligungen können durchaus weiterhin gültig sein. Erwägungsgrund 171 DSGVO sieht allerdings vor, dass Einwilligungen nur dann weiter gelten, wenn diese den Bedingungen der DSGVO bereits entsprechen. Überträgt man diese Wertung auf das KDG, müssen Alteinwilligungen den Anforderungen des KDG entsprechen. Tun sie dieses nicht, müssen sie erneut eingeholt werden.

### Was muss bei Fotos von Kindern beachtet werden?

Hierzu gibt es einen Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland vom 4. April 2019, den Sie unter <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek/> nachlesen können.

### Wird für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verstorbener eine Einwilligung benötigt?

Verstorbene gelten nicht mehr als natürliche Personen, die mit ihnen verknüpften Informationen unterfallen somit nicht der DSGVO/ dem KDG. Werden Hinweise in z.B. Pfarrnachrichten gegeben, ist dies grundsätzlich zulässig. Achten Sie aber darauf, dass durch die Informationen kein Rückschluss Lebende, wie z.B. auf die Angehörigen, möglich sein darf. Dieses wären dann nämlich wieder personenbezogene Daten, die der DSGVO bzw. dem KDG unterliegen und nur aufgrund einer Rechtsgrundlage verarbeitet werden dürfen.

### Dürfen weiter Pfarrbriefe per Post versandt werden?

Ja, denn die derzeit noch anzuwendende Durchführungsverordnung zur KDO stellt fest, dass der Versand von Pfarrbriefen auch weiterhin zulässig ist.

Eine weitere rechtliche Grundlage findet sich in § 34 in Verbindung mit § 42 BMG (Bundesmeldegesetz).

Hiernach gilt, dass die Meldedaten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verwendet werden kann. Ein solche Aufgabe ist der Versand des Pfarrbriefes.

### Dürfen Newsletter oder Pfarrbriefe per Mail versendet werden?

Für den Versand auf elektronischem Wege gibt es keine so eindeutige rechtliche Grundlage, wie für den Versand per Post. Der Newsletter wird nämlich weder in der Ausführungsverordnung zur KDO erwähnt, wird nach § 34 i.V.m. § 42 BMG die E-Mail-Adresse an die kirchliche Stelle zum Zweck der Durchführung ihrer Aufgaben übermittelt.

Eine Rechtsgrundlage für den Versand des Newsletters als E-Mail könnte daher das berechtigte Interesse nach § 6 Abs. 1 g) sein. In diesem Fall wäre keine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Eine weitere Rechtsgrundlage ist die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen. Sofern Sie bereits vor dem 24.05.2018 Einwilligungen eingeholt haben, können diese durchaus weiterhin gültig sein. Erwägungsgrund 171 DSGVO sieht allerdings vor, dass Einwilligungen nur dann weiter gelten, wenn diese den Bedingungen der DSGVO bereits entsprechen. Überträgt man diese Wertung auf das KDG, müssen Alteinwilligungen den Anforderungen des KDG entsprechen. Tun sie dieses nicht, müssen sie erneut eingeholt werden.

### Was muss bei Pfarrbriefen weiter beachtet werden?

#### Widerrufsmöglichkeiten

Die Einwilligung in den Empfang des Pfarrbriefes/Newsletters ist jederzeit frei widerruflich. Sofern Sie den Versand auf das berechtigte Interesse nach § 6 Abs. 1 g) stützen und keine Einwilligung eingeholt haben, kann dem Versand trotzdem widersprochen werden.

Fügen Sie deshalb einen entsprechenden Hinweis in den Pfarrbrief/Newsletter ein. Dies sollte mindestens einmal im Jahr geschehen

(Tipp: Geben Sie den Hinweis am Ende jeden Pfarrbriefes/Newsletters, dann können Sie es nicht vergessen).

#### Einwilligungen für die veröffentlichten personenbezogenen Daten

Die Nennung von personenbezogenen Daten im Pfarrbrief ist eine Veröffentlichung dieser Daten. Deshalb brauchen Sie auch hierfür eine Einwilligung des Betroffenen.

Ausnahmsweise gilt dies nach der Durchführungsverordnung zur KDO nicht für

* Bekanntmachung kirchlicher Amtshandlungsdaten (z.B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)
* Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen
Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Orden- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name, Vorname und Datum veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen hat. Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnachrichten, im Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Aber:

Eine Veröffentlichung im Internet, z.B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

### Wie verhält es sich in der Gemeindearbeit mit Geburtstagslisten, Sternsingerlisten etc.?

Für die Gemeindearbeit werden häufig Listen mit personenbezogenen Daten herausgegeben, um in diesem Zusammenhang verschiedene Tätigkeiten zu ermöglichen.

Nach dem Wortlaut der Durchführungsverordnung zur KDO, die bis zum 31.12.2019 gilt, ist dies auch weiterhin möglich.

Eine andere Rechtsgrundlage für dies könnte darüber hinaus § 42 BMG sein, der die Verwendung von bestimmten Daten zur Erfüllung von kirchlichen Aufgaben benennt.

Die Ausführungsrichtlinie zur KDO benennt folgende Punkte:

* Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe

 Für Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe auf Ebene der Kirchengemeinde oder pastoraler Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

 Bei der Verwendung von Spenderlisten ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

 Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

* Besuchsdienste in Krankenhäusern

 Daten, die der Seelsorger der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde von Krankenhäusern zum Zwecke der seelsorglichen Betreuung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Paderborn (PatDSO) rechtmäßig erhält, dürfen an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchengemeindlicher Besuchsdienste weitergegeben werden. Zulässig ist die Weitergabe von Name und Vorname des Betroffenen sowie die Anschrift des jeweiligen Krankenhauses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besuchsdienstes sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende kirchliche Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen.

* Datenweitergabe an kirchliche Vereine und Stiftungen

Den in der Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Vereinen können für Zwecke der Vereinsarbeit (z.B. Vereinsveranstaltungen, Mitgliederwerbung) Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Statuten des Vereins bzw. des übergeordneten Dachverbandes von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft oder gebilligt sind und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

 Den in der Kirchengemeinde tätigen Stiftungen können für Zwecke der Stiftungsarbeit Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Stiftung anerkannt ist und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Werden personenbezogene Daten (z.B. Listen) herausgegeben ist sicherzustellen, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden und nach Zweckwegfall vernichtet werden.

### Dürfen unsere Gottesdienste via Kamera übertragen werden?

Grundsätzlich ist es möglich, auch Gottesdienste via Kamera zu übertragen. Die Übertragung ist dann wie eine Veröffentlichung zu betrachten. Die abgebildeten Personen müssten in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Durch geeignete Kameraeinstellungen könnten Gäste der Messe aus dem Bild genommen werden. Somit würde sich der Kreis dann auf den Geistlichen und die Messdiener beschränken.

## Rechtsgrundlage: Vertrag

### Müssen bestehende Verträge der Gemeinden mit Blick auf die neue Gesetzeslage umgestellt werden?

Hier kommt es auf den Einzelfall an. Verträge, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen, sollten geprüft werden. Sofern es sich um eine Auftragsverarbeitung handelt, sind entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge zu schließende oder bereits bestehende an die neue Rechtslage anzupassen.

Normale Dienst- und Kaufverträge sind in der Regel aber nicht betroffen. Die in Ihnen enthaltenen personenbezogenen Daten, die der Abwicklung des Vertrages dienen, sollten Sie aber auch nach den neuesten Regeln schützen.

### Dürfen persönliche Daten eines Beschäftigten gespeichert werden?

Die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses wird in § 53 KDG geregelt. Es gilt auch hier der Grundsatz der Zweckbindung. Es dürfen nur Daten gespeichert werden, die zur Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich sind.

Personenbezogene Daten, die über die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses hinaus verarbeitet werden, unterliegen den allgemeinen Regeln und bedürfen einer anderen Rechtsgrundlage.

## Rechtsgrundlage: Erfüllung von rechtlichen Pflichten

[bisher sind hierzu keine Fragen eingegangen]

## Rechtsgrundlage: Lebenswichtige Interessen

[bisher sind hierzu keine Fragen eingegangen]

## Rechtsgrundlage: Wahrnehmung von Aufgaben

[bisher sind hierzu keine Fragen eingegangen]

## Rechtsgrundlage: Berechtigtes Interesse

[bisher sind hierzu keine Fragen eingegangen]

# Verschiedenes

## Wie ist mit der Angabe der religiösen Zugehörigkeit umzugehen?

Bei der religiösen Zugehörigkeit handelt es sich nach der DSGVO eigentlich um eine besondere Kategorie von personenbezogenen Daten mit der Folge, dass diese Information aufgrund ihrer besonderen Sensibilität besonders geschützt ist und nur unter besonders strengen Voraussetzungen verarbeitet werden darf.

§ 4 Nr. 2 KDG stellt aber fest: „Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.“

Dementsprechend wird die Information über die Religionszugehörigkeit wie ein „normales“ personenbezogenes Datum behandelt und unterliegt den allgemeinen Anforderungen des KDG.

## Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

### Wie ist sicherzustellen, dass sich die Gemeinden konform zum KDG verhalten und wie unterstützt uns dabei der neue Datenschutzbeauftragte?

Um eine KDG-konforme Arbeit zu gewährleisen, steht den Gemeinden ein Datenschutzbeauftragter zur Verfügung.

Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind in § 38 KDG beschrieben.

Er wirkt demnach auf die Einhaltung des Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz

hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsicht wenden (§§ 42 ff

KDG). Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Überwachung der Datenverarbeitungsanlagen und -programme mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Daher ist er rechtzeitig über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung zu unterrichten. Darüber hinaus sind seine Aufgaben die Beratung und Schulung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, die Schulung der Mitarbeitenden zu den Vorschriften des KDG und anderer Gesetzgebungen über den Datenschutz, insbesondere auf Hinblick des Tätigkeitsfeldes der Mitarbeitenden.

Bei Datenschutz-Folgenabschätzungen kann der betriebliche Datenschutzbeauftragte auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters beratend tätig werden. Zuletzt obliegt ihm die Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz mittelbar Aufgaben, wie der Kontakt zum

Betroffenen bei Beschwerden, Anlaufstelle bei Fragen zur Transparenz etc. und die

vorzunehmenden Meldungen an die Datenschutzaufsicht.

### Wer ist der Datenschutzbeauftragte im Pastoralverbund?

Der Datenschutzbeauftrage ist:

Herr Thomas Biehn
Wiesenstraße 32
33397 Rietberg-Mastholte
E-Mail: datenschutz-kg@Biehn-und-professionals.de

## Versenden von personenbezogenen Daten

### Dürfen wir weiterhin per Mail kommunizieren? Ggf. unter welchen Rahmenbedingungen?

Grundsätzlich ist es weiterhin möglich, E-Mails zu versenden.

Sie müssen dabei beachten, dass Sie die dem jeweiligen Risiko angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Unkritische Inhalte können per Email übertragen werden. Je sensibler die zu versendenden Inhalte sind, z.B. Bewerbungsunterlagen, desto höher sind die Anforderungen an eine sichere Übertragung der Daten. Beim Versand per Mail sollten Sie bedenken, dass unter Umständen auch Dritte den Inhalt der Email wahrnehmen könnten. Schicken Sie also nur Mails, wenn Sie eine dem Risiko entsprechende Sicherheitsvorkehrung getroffen haben.

Näheres dazu finden Sie unter: <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2018/06/KDB-Leitfaden-elektronische-Kommunikation-vom-18.04.2018.pdf>

## Auftragsverarbeitung

### Wer ist Auftragsverarbeiter?

Der Auftragsverarbeiter ist nach § 4 Nr. 10 KDG die Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

### Was unterscheidet den Auftragsverarbeiter vom Angestellten?

Der Unterschied zwischen Auftragsverarbeiter und Angestellten liegt darin, dass der Auftragsverarbeiter zunächst ein vom Verantwortlichen zu unterscheidender Dritter ist, der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages mit dem Verantwortlichen für diesen personenbezogenen Daten verarbeitet.

Der Auftragsverarbeiter entscheidet dabei nicht selbst über Mittel und Zweck der Verarbeitung, diese Entscheidung liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung der Daten für den Auftraggeber an dessen Weisungen gebunden und hat kaum eigenen Entscheidungsspielraum. Zudem hat er kein eigenes Interesse an den ihm zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten Daten. Gegenüber dem Betroffenen wird der Auftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeitungsvertrag in die Sphäre Auftraggebers (Verantwortlichen) gezogen, weswegen für die

Der Angestellte gehört dagegen von vorneherein zum Verantwortlichen und führt nur dessen Anweisungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses aus.

### Müssen bei einer Verarbeitung im Auftrag besondere Verträge geschlossen werden?

Nach § 29 Abs. 3 KDG erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf Grundlage eines Vertrages. Deshalb muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden, der die in § 29 Abs. 3 und 4 vorgegebenen Regelungen trifft.

### Was muss bei einer Auftragsverarbeitung noch beachtet werden?

Bei der Auftragsverarbeitung darf der Verantwortliche nach § 29 KDG nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die gewährleisten, dass hinreichende technische und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die die Rechte nach dem KDG gewährleisten. Aus diesem Grund ist bereits vor Einsatz eines neuen Auftragsverarbeiters zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

### Muss jede Gemeinde ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen?

Gemäß §31 KDG hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen. Die Gemeinde selbst musst somit auch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen. Hierbei erhalten die Gemeinden allerdings Unterstützung.

### Wozu dient das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten soll Aufschluss darüber geben, welche Daten auf welche Weise verarbeitet werden. Zudem soll es ermöglichen, datenschutzrechtliche Schwachstellen aufzudecken und diese beseitigen zu können.

### Was muss dieses Verzeichnis enthalten?

Das Verzeichnis muss enthalten:

* Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
* Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
* die Zwecke der Verarbeitung
* eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
* gegebenenfalls die Verwendung von Profiling
* die Kategorien von Personen denen gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden
* gegebenenfalls Übermittlungen an ein Drittland
* wenn möglich die vorgesehenen Fristen für die Löschung
* wenn möglich die technischen und organisatorischen Maßnahmen

## Technische und organisatorische Maßnahmen

### Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben nach § 26 KDG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere der Risiken geeignet technische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Maßnahmen hierfür sind:

* die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten
* Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sicherzustellen.
* Verfügbarkeit der Daten nach einem Zwischenfall wiederherzustellen
* Verfahren zur Überprüfung, Bewertung und Evaluierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen

## Speicherung

### Dürfen die Datensätze, z.B. von Kommunionjahrgängen, gespeichert bleiben, auch wenn der Kurs beendet ist?

Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung. Ist dieser Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden weggefallen, dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nicht mehr verarbeitet werden.

Allerdings sollte man vor einer endgültigen Löschung prüfen, ob nicht eine Verarbeitung für einen anderen als den ursprünglichen Zweck zulässig ist. Dieses richtet sich nach § 6 Abs 2 KDG und ist u.a. dann möglich, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Inte-ressen nicht entgegenstehen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat, wenn offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde oder auch, wenn der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

### Dürfen ehrenamtliche MitarbeiterInnen die Daten ihrer Zielgruppe (z.B. für die Einladung zum Senioren-Geburtstag?) auf privaten Geräten speichern?

Eine Speicherung auf privaten Geräten ist kritisch zu sehen, weil hier nicht so einfach sichergestellt werden kann, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Unter Umständen müssen auch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

## Verpflichtung auf das Datengeheimnis

### Ist eine Datenschutzunterweisung gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz BDSG (alt) erforderlich, und wer führt diese durch?

§ 5 KDG sagt:

„Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

Dementsprechend ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach wie vor durchzuführen, jedoch nicht nach § 5 BDSG, sondern § 5 KDG. Durchführen muss dieses z.B. die Personalabteilung für Mitarbeiter, oder derjenige, der mit externen Unternehmen, die nicht Auftragsverarbeiter sind, Verträge schließt.

### Müssen Ehrenamtliche eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterschreiben?

Alle Personen, die mit den personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, müssen die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis unterschreiben. Ein entsprechendes Formular ist im wird Ihnen zur Verfügung gestellt.